



Planzeichen Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO) GE Gewerbegebiete GE* Gliederung der Gewerbegebiete Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) 1,6 Geschosflächenzahl 0,8 Grundflächenzahl Max H OK...m maximal zulässige Höhen von Gebäuden und baulichen Anlagen über Bezugspunkt BZP 1 (OK Oberkante)	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Baugrenze Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)	Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO) Mit Leitungsvertrag zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) BZP 1 Bezugspunkt = 69,52 m ü. NN. Umgrenzung der Teilfläche mit Zulässigkeitsgrenzen von Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 7)	Nachrichtliche Darstellung Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) Ferngasleitung Nr. 18/14, DN 400, Kasten: Sattelmich - Löhrenich Schutzstreifenbreite 6,0 m Bei geplanten Baumaßnahmen im Naher- oder im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung sind frühzeitig alle Baumaßnahmen unter Vorlage der entsprechenden Detailpläne sowie der Zeitablauf der Baumaßnahmen mit dem Versorgungsleiter abzustimmen.	Bestandsangaben Flurgrenze Flurstücksgrenze Flurnummer Flurstücknummer Gebäudebestand Überdachung Rampe Böschung Höhe ü. NN. Kanalschneidung Kanalschneidung Erdreichschicht/Überbodenhöhe Schnittpunkt mit Dach/Traufe
--	--	---	---	---

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 1.1 Zulässige Nutzungen innerhalb des Gewerbegebietes (GE)
 Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird das Gewerbegebiet (GE) in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 151.1-2/Pa 8. Änderung nach dem Art der Betriebe und Anlagen wie folgt gegliedert und in seiner Nutzung eingeschränkt:
 Nicht zulässig sind die in der Abstandszone der Abstandszone der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MfU) vom 20.07.2007 (MfU Nr. 5, 680) aufgeführten Betriebsarten der Abstandszone 1 bis zu zwei der Betriebsarten der Abstandszone 1, die mit (1) gekennzeichnet sind und Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten.
 Überschreitet ein Betrieb die Abstandszone (GE) die Abstandszone der Abstandszone 1, die mit (1) gekennzeichnet sind oder vergleichbare Betriebe zulässig, wenn der Nachweise vorliegt, dass durch besondere Maßnahmen (z. B. Beschallschirmen und schalldämmenden Bauweisen) die Abstandszone der Abstandszone 1 nicht überschritten wird. Die Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten Schutzgebieten vermieden werden.

1.2 Nicht zulässige Nutzungen innerhalb des Gewerbegebietes (GE)
 Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe oder AT zulässig:
 • Tierhaltung und Tierzucht
 • Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfächern für den Verkauf an letzte Verbraucher
 Ausnahmen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB abweichend von der vorstehenden Regelung - zulässig nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarer Nachbarschaft und in unmittelbarer Nähe mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen, oder der Verkauf über Kioske erfolgt sowie der Verkauf von im Gewerbegebiet Abholenden.

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen
2.1 Bezugspunkt
 Als Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen wird der Höhenbezugspunkt BZP 1 = 69,52 m ü. NN gemäß Planfestlegung festgesetzt.
2.2 Zulässige Höhen baulicher Anlagen
 Innerhalb der Baugrenze der gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 4 BauNVO Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude die im Plan eingeschriebene maximale Höhe über Bezugspunkt nicht überschreiten.
 Oberkante (OK) Die Oberkante definiert sich über die oberste Bauteile einer baulichen Anlage.
 Anweichend von vorstehender Festsetzung darf die Höhe gemäß Ph. 3 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen zulässigen Windergeplänze 20,00 m über Bezugspunkt nicht überschreiten.
2.3 Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen
 Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen und Gebäude können ausnahmsweise von durch die Technik bedingte und gerechtfertigte Aufbauten, wie z. B. Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsmaschinen, Auslässe von notwendigen Treppenaufbauten, Lichtkugeln usw. um maximal 5,0 m auf bis zu 20% der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden.

3 Nebenanlagen
 Innerhalb der überbauten Grundstückerflächen sind bis zu 4 Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 20,0 m über Bezugspunkt 1 zulässig. Die Anlagen müssen so bemessen sein, dass durch die Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten Schutzgebieten entstehen. Auf Punkt 4 unter Hinweis und Empfehlungen - Beteiligung der Weinbaubehörde - wird verwiesen.

4 Mit Leitungsvertrag zu belastenden Flächen
 Zugunsten der Versorgungsleiter wird im Plangebiet ein Leitungsvertrag (L) festgesetzt, was das Recht für die Versorgungsleiter umfasst, unterirdische Versorgungsanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung benötigter Leitungen beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
5.1 Gesamtbeplanung (Bepflanzung)
 Für die Bepflanzung der gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind für eine lockere Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern standortgerechte, heimische Gehölze walweise zu verwenden.
 Die Gehölzarten sind: Buche, Eiche, Fichte, Kiefer, Linde, Nadelbaum, Ahorn, Hainbuche, Haselnuss, Traubeneiche, Weiden, Schlehe, Wildrose, Liguster, Himbeere, Brombeere, Hainbuche, Winterlinde, Rote Hainbuche und Schotbaum.
 Die Gehölzarten sind landschaftsrechtlich zu entwickeln. Bei Pflegearbeiten ist darauf zu achten, dass der Habitat des Bestandes nicht beeinträchtigt wird und nicht unterschritten wird. Ein Auf den Stock setzen ist nicht zulässig.
 Notwendige Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind von der Bepflanzungsvorschrift ausgenommen.
 Gemäß § 18 (8) BauNVO und § 23 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass auf den nicht überbauten GE-Grundstückerflächen, die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern festgesetzt sind, Nebenanlagen im Sinne des § 1 (1) BauGB und Gebäude mit einer Länge von 60 m gemäß Planfestlegung nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.
Ausnahmsweise gemäß § 31 (1) BauGB zu Ziffer 6.1:
 a) Ausnahmsweise zulässig sind Einfriedungen, wenn diese ein mindestens 1,5 m gegenüber der Grundstücksgränze zurückgesetzt werden und der Zwischenraum wie festgesetzt wird. Der Versatz von 1,5 m kann unterplant werden, wenn eine dauerhafte Einpflanzung der Einfriedung anderweitig sichergestellt wird.
 b) Ausnahmsweise zulässig sind eingepflanzte, eingegrabene und sichtgeschützte Müllboxen.
 c) Ausnahmsweise sind Verkehrsampelgehäuse mit einer Gesamtlänge von max. 2,30 m zulässig. Der Abstand der Ampelgehäuse-oberkanten zur Verkehrsampel muss den räumlichen Grenzen der Bepflanzungsflächen entsprechen. Die Ampelgehäuse sind so zu gestalten, dass sie sich nicht als Hindernis für den Verkehr darstellen. Die Ampelgehäuse sind so zu gestalten, dass sie sich nicht als Hindernis für den Verkehr darstellen. Die Ampelgehäuse sind so zu gestalten, dass sie sich nicht als Hindernis für den Verkehr darstellen.
5.2 Innere Begrünung der Baugrundstücke
 Die gesamte innere Begrünung der jeweiligen Baugrundstücke muss mindestens 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche betragen (Standortgerechte Bepflanzung wie unter Ziffer 5.1 festgesetzt). Dabei sind die sonstigen Bepflanzungen, die gemäß der Ziffer 5.1 angelegt werden, anzurechnen. Auf die teilweise Anrechnung einer Dachbegrünung gemäß Abschnitt II Hinweise und Empfehlungen, Ph. 3.2 wird verwiesen.
 Gemäß § 18 (8) BauNVO und § 23 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der oben beschriebenen Flächen Nebenanlagen im Inneren, sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.
Ausnahmsweise gemäß § 31 (1) BauGB zu Ziffer 5.2:
 a) Ausnahmsweise zulässig sind Einfriedungen.
 b) Ausnahmsweise ist die Errichtung von seitlichen Garagen bis zu einer zulässigen Garagetiefe gemäß BauNVO einschließlich erforderlicher Zufahrt zulässig. Dies bezieht sich jeweils auf einen einzelnen Grundstücksbereich.
 c) Ausnahmsweise zulässig sind integrierte, eingegrabene und sichtgeschützte Müllboxen und Fahrradständerstellflächen.
5.3 Errichtung von Pflanzstippen
 Bei der Errichtung von Pflanzstippen für Inhaber, Bedienstete und Besucher muss je eingetragene 6 Stellplätze mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zur Gliederung der Stellplätze gepflanzt werden.
 Es sind heimische und standortgerechte Baumarten zu verwenden, wie z. B.:
 Esche Fraxinus excelsior
 Traubeneiche Quercus petraea
 Winterlinde Tilia cordata
 Bergahorn Acer pseudoplatanus
 Falahorn Acer campestris
 Weiden Salix
 Eberesche Sorbus aucuparia 'Fastigiata'
6 Festsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen
 Bei der Planung resultierende Eingriffe in die Natur sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.
7 Zulässigkeit von Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände
 Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird für alle 'BD' gekennzeichnete Teilfläche festgesetzt, dass die Umsetzung der Errichtung und Nutzung (GE) erst nach Freigabe durch den LVR-Amt für Bodennutzungen im Rheinland zulässig ist oder in einer einvernehmlichen Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodennutzungen im Rheinland zu erfolgen hat.
II Nachrichtliche Übernahme
1 Ferngasleitung
 Die Trasse der Ferngasleitung Köln - Sittelmich - Löhrenich Nr. 18/14, DN 400 mit ihrem 8,0 m breiten Schutzstreifen wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Schutzstreifenbreite der Ferngasleitung ist frühzeitig alle Baumaßnahmen unter Vorlage der entsprechenden Detailpläne sowie der Zeitablauf der Baumaßnahmen mit dem Versorgungsleiter abzustimmen. Auf die allgemeinen Schutzstreifen für Gasleitungen wird hingewiesen.
III Anzeigungsverfahren
1 Baugrund
 Die Baugrundverhältnisse im Plangebiet wurden fachtechnisch untersucht. Es wurden Bereiche mit unterschiedlicher Tragfähigkeit festgestellt. Die gefährlichen Ausführungen der allgemeinen Angaben zur Gründung sind zu beachten.
 Es wird darauf hingewiesen, dass besondere Gründungs- sowie Schutzmaßnahmen und ggf. projektbezogene, vorbereitende Untersuchungen erforderlich sind.
 Die Bauvorschriften der DIN 1054, Zulässige Belastungen des Baugrunds, der DIN 18196, Erd- und Grundbau, Bodenklassifizierung für bautechnische Zwecke, und der DIN 18199, Bauwerksbauarbeiten sowie die Bestimmungen der Landesbauordnung NW sind zu beachten. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2, daher sind die Anforderungen der DIN 4149, Bauen in deutschen Erdbebenzonen zu beachten.
2 Bergbaubedingte Einflüsse
 Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich der durch bergbauliche Maßnahmen bedingten Grundwasseranhebung liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser nach Einstellung der Eingangsmaßnahmen wieder oberflächlich austreten wird. Die für die Bergbauarbeiten und die Baugrubenarbeiten werden durch die Bergbauarbeiten, Genehmigungsverfahren und die Funktionen der Träger öffentlicher Belange hingewiesen. Auf die Vorschriften der DIN 18199, Bauwerksbauarbeiten wird hingewiesen.
3 Bodennutzungen
 Das Plangebiet steht hinsichtlich der Belastung Bodennutzungen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem westlich des Plangebietes gelegenen Bodennutzungsgebiet 'Metallurgische Siedlung / Grubenfeld'. Aufgrund aktueller Erkenntnisse besteht für Teilflächen im Plangebiet eine erhöhte Fundamentlast. Auf die Schutzmaßnahmen gemäß § 17, 11f. Bodennutzungsplan, NW für ortsbundene Bodennutzungen sowie auf die Maßregeln gemäß § 15, 16 Bodennutzungsplan wird hingewiesen.
 Es wird ausdrücklich die textliche Festsetzung Ziffer 7.1 hingewiesen, wonach eine Errichtung und Nutzung der im Plan festgesetzten Flächen erst nach Freigabe durch das LVR-Amt für Bodennutzungen im Rheinland zulässig ist oder wenn in einer einvernehmlichen Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodennutzungen im Rheinland zu erfolgen hat.
Auf die §§ 14 - 16 Bodennutzungsplan NW wird hingewiesen. Beim Auftragen geologischer Bodennutzungen oder -stände sind die Gemeinde der Landesbauordnung NW zu beachten. Die Bodennutzungen sind im Bodennutzungsplan festzusetzen. Die Bodennutzungen sind im Bodennutzungsplan festzusetzen. Die Bodennutzungen sind im Bodennutzungsplan festzusetzen.
4 Höhen baulicher Anlagen
 Sollen bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäude eine Höhe von 15 m über Gelände überschreiten, sind in jedem Einzelfall der Weinbaubehörde die Planungsunterlagen - vor Erstellung einer Baugenehmigung - zur Prüfung vorzulegen.
5 Versickerungsanlagen
 Für Anlagen die zur Regenwasserentsorgung auf den Grundstücken vorgesehen werden, sind bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises durch den Bauherrn die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigung einzuholen.
6 Hinweise und Empfehlungen zur ökologischen Erschließung und Bebauung
6.1 Allgemein
 Zur ökologischen Erschließung und Bebauung von Oberflächennutzungen allgemein und im Besonderen zum Bebauungsplan Nr. 151.1-2/PA 8. Änderung, ist die Berücksichtigung der ökologischen Verhältnisse im Plangebiet, die im Rahmen der Bodennutzungen im Rheinland festgesetzt sind, zu beachten. Die Ergebnisse dieser Arbeitshilfe werden soweit wie vertretbar bzw. möglich bei den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Auf die Bände 1 und 2 des o. a. Arbeitskreis wird bei der Realisierung von Maßnahmen im Baugrund Nr. 151.1-2/Pa 8. Änderung verwiesen.
 Speziell für das Bebauungsplangebiet ergeben sich daraus zusätzlich zu den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nachfolgende Hinweise und Empfehlungen:
6.2 Besondere Hinweise und Empfehlungen
6.2.1 Aufwässerungen von Grundwasser
 Zur Vermeidung von Grundwasseranhebungen wird empfohlen, in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft für die Aufwässerungen von Grundwasser Regenwasser- oder ähnliche Systeme (z. B. Pflaster mit breiter Rastfläche oder Schottraassen) zu verwenden.
6.2.2 Dachbegrünung
 Es wird empfohlen, Dachbegrünung, wo möglich, einzurichten. Dachbegrünungen können bis zu 30 % ihrer Fläche auf die 10 kg/m² gemessene innere Begrünung gem. Ziffer 5.2 der textlichen Festsetzungen angerechnet werden. Eine Unterbrechung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Pflanzflächen ist nicht möglich.
6.2.3 Verwendung von Dachwässern
 Es wird empfohlen, in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft Dachwasser behaltbar wie folgt abzulassen bzw. wieder zu verwenden:
 • direkte Versickerung
 • Bewässerung von Technanlagen mit Teilverweilung
 • Verwendung zu Reinigungszwecken (z. B. Gebäudereinigung, Autwäsche o.ä.)
 • Betrieb von Toilettenanlagen
 • Bewässerung von Freizeitanlagen
 Auf die Reduzierung des Frischwasserbedarfs und die damit verbundenen Kostenersparungen bei Kanalisationsgebühren wird hingewiesen.
6.2.4 Gemeinsame Grundstücksflächen
 Es wird empfohlen, zum Zwecke der Reduzierung von Flächenversiegelungen gemeinsame Grundstücks- und -ausfahrten einzulegen.
7 Versorgungsleiter
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungsleitungen bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die Versorgungsleiter sind frühzeitig möglich an der Planung zu beteiligen.
 Bei Änderungen von Baugruben an Versorgungsleitungen sind die DVGW Richtlinien 123 (Bodennutzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen) zu berücksichtigen. Notwendige Schutzmaßnahmen sind mit dem Versorgungsleiter abzustimmen.

Der Bebauungsplan Nr. 151.1-2/Pa 8. Änderung wurde gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB in Anwendung des beschriebenen Verfahrens nach § 13 BauGB durch Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 22.08.2010 zur Aufstellung beschlossen.

Bergheim, den 22.08.2010

Bürgermeisterin
I.V. Technischer Beigeordneter

Bergheim, den 22.08.2010

Bürgermeister
I.V. Technischer Beigeordneter

Eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a (3) in Verbindung mit § 13 BauGB zu den Änderungen bzw. Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom ... bis ...

Bergheim, den ...

Bürgermeisterin
I.V. Technischer Beigeordneter

Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgten aufgrund stattdigender Änderungen gemäß § 4a (3) BauGB durch Beschlussfassung des Rates der Kreisstadt Bergheim vom ...

Bergheim, den ...

Bürgermeisterin
I.V. Technischer Beigeordneter

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am ... den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bergheim, den 22.08.2010

Bürgermeisterin
I.V. Technischer Beigeordneter

Bergheim, den 22.08.2010

Bürgermeisterin
I.V. Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht worden. Damit ist dieser Bebauungsplan am ... rechtsverbindlich geworden.

Bergheim, den 22.08.2010

Bürgermeisterin
I.V. Technischer Beigeordneter

Entwurfsverfasser

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Bismarckstraße 116, 50381 Köln
Postfach 41 07 07, 50965 Köln
Telefon 0221 949 71-2
Fax 0221 949 71-19
info@stadt-regionalplanung.de

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2265),
 Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1990 (BGBl. I S. 486),
 Planungsrecht (PlanV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 869/SV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert am 01.03.2010 (BGBl. I S. 542),
 Gesetz zur Sicherung des Naturschutzes und zur Erleichterung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW 1983 S. 568) zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185),
 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 626), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltschadstoffverordnung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 185),
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2009 (GV NRW S. 29), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863).

Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan Nr. 151.1-2/Pa 8. Änderung

M 1:5.000

Lageplanübersicht

Köln, 27. August 2010
 18.11.2010 ergänzt nach der öffentlichen Auslegung

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

*Ergänzungen / Änderungen nach der öffentlichen Auslegung sind durch Streichung / Kursivschrift kenntlich gemacht.